

## **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bochum**

### **(Abfallsatzung – AbfS) vom 7. Dezember 2010**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 25. November 2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.2023),

des § 9 Abs. 1 und 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW.S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.74),

des § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW.S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.232)

und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Zielsetzung und Aufgabe**

(1)

Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt Bochum folgende Aufgaben wahr, soweit nicht der EKOCity Abfallwirtschaftsverband gemäß § 3 Abs. 3 zuständig ist:

1. die Förderung von Abfallvermeidung,
2. die Verwertung von Abfällen,
3. die Beseitigung von Abfällen.

(2)

Die Stadt Bochum betreibt die ihr als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegende Abfallentsorgung als rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Zur Erledigung der vorgenannten Aufgaben bedient sich die Stadt Bochum der Umweltservice Bochum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (USB GmbH).

(3)

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und in Nordrhein-Westfalen tätige Systembetreiber führen die Erfassung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen aus dem Restabfall zusammen in der kombinierten Wertstofftonne durch. Die Sammlung und Entsorgung der stoffgleichen Nichtverpackungen sind Gegenstand dieser Satzung.

(4)

Die Aufgaben nach Absatz 2 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen zur Bereitstellung, Überlassung, Einsammlung durch Hol- und Bringsysteme, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung.

(5)

Zu den Aufgaben gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung) und die Nachsorge für städtische Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. **Abfälle aus privaten Haushaltungen**  
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
2. **Gewerbeabfälle**  
Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus industrieller und gewerblicher Produktion sowie gewerbliche Siedlungsabfälle aus geschäftlicher oder sonstiger beruflicher Tätigkeit.
3. **Gewerbliche Siedlungsabfälle**  
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
  - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 1 genannten Abfälle.
4. **Bioabfälle**  
Im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare organische Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen und kleine Mengen an Gartenabfällen).  
  
Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:  
flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperenteile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.
5. **Leichtverpackungen**  
Verkaufsverpackungen aus Materialien aller Art mit Ausnahme von Glas und Papier/Pappe/Kartonagen.

6. **Stoffgleiche Nichtverpackungen**  
Produkte, die überwiegend aus Kunststoff oder Metall bestehen und keine Leichtverpackungen darstellen. Dies sind z.B.: Töpfe, Pfannen, Backformen, Aluminiumschalen und -folien, Handwerkzeuge, Küchenwerkzeuge und Besteck, Armaturen, Eimer und Transportboxen, Kinderspielsachen, Abdeckfolien.
7. **Bauschutt**  
Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.
8. **Erdaushub**  
Natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
9. **Gefährliche Abfälle**  
Abfälle im Sinne des § 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und der Abfallverzeichnis-Verordnung.
10. **Medizinische Abfälle**  
Abfälle z. B. aus Krankenhäusern, aus Sanatorien, aus der Hauskrankenpflege, aus dem Blutspendedienst, aus Arzt- und Tierarztpraxen, aus Apotheken, von sonstigen Stellen des Gesundheits- und Krankenpflegewesens (Pflegeheime, Hebammen, Zahnarztpraxen) sowie aus medizinischen und veterinärmedizinischen Versuchs-, Untersuchungs- und Forschungsanstalten.
11. **Systembetreiber**  
Betreiber eines Systems zur flächendeckenden Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV).
12. **Abfallbehälter**  
Sammelbegriff für Behälter, in denen Abfälle zur Beseitigung (Restabfallbehälter oder graue Tonne) oder Abfälle zur Verwertung (Biotonne oder braune Tonne; Papiertonne oder auch blaue Tonne) gesammelt werden.
13. **Grundstück im Sinne dieser Satzung**  
Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung ist Grundstück im Sinne dieser Satzung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung bildet.
14. **Standplatz**  
Platz auf dem Grundstück, der zur Aufbewahrung der Abfallbehälter für Rest- und Bioabfälle zwischen den Leerungstagen dient.

### **§ 3**

#### **Umfang der Abfallentsorgung**

(1)

Die Stadt entsorgt nur die Abfälle, die in der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind. Alle anderen Abfälle sind von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird. Satz 2 gilt entsprechend für die in der Anlage I genannten Abfälle, soweit sie aufgrund ihrer

Inhaltsstoffe, Mengen oder Eigenschaften nicht auf Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 15 entsorgt werden können.

Die Entsorgungspflicht der Stadt umfasst nach Maßgabe des § 13 ebenfalls gefährliche Abfälle aus Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen und Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie in Anlage II, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind und eine Gesamtmenge von 500 kg/Jahr je Abfallerzeuger nicht übersteigen.

Von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG an der Rücknahme mitwirken.

(2)

Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3)

Die thermische Behandlung, die mechanische Aufbereitung, die Vorbehandlung und Beseitigung von überlassungspflichtigen / überlassenen Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als Teilaufgabe der Abfallentsorgung obliegt dem Abfallwirtschaftsverband EKOCity als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger. Die hierfür verbindlichen Regelungen enthält die Abfallsatzung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer jeweils gültigen Form. Die dem Verband zu überlassenden Abfallarten sind in der Anlage III zu dieser Satzung nachrichtlich aufgeführt.

(4)

Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt und durch den EKOCity Abfallwirtschaftsverband ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie dem Abfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Abfallentsorgung verpflichtet.

## **§ 4**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang**

(1)

Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen (Anschlussrecht).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei einer Anlage im Sinne des § 15 zur Abfallentsorgung anzuliefern.

(2)

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen.

Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Gewerbeabfällen zum Anschluss verpflichtet (Anschlusszwang).

Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der Stadt satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

(3)

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3), erstrecken sich Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei einer Anlage im Sinne des § 15 zur Abfallentsorgung zu überlassen.

(4)

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher, sonstige dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigte sowie diejenigen, die ohne Eigentümer o. ä. zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausüben, dass sie den Eigentümer o. ä. von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen können.

(5)

Die Grundstückseigentümer werden von den ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht dadurch befreit, dass neben ihnen noch andere Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 5**

### **Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1)

Der Benutzungszwang gemäß § 4 Abs.2 besteht nicht,

1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 oder 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2)

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt,

1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung).
2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

## **§ 6**

### **Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang**

(1)

Die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

(2)

Der Benutzungspflichtige hat Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Bringsystem) einzubringen.

Vorübergehend zusätzlich anfallender gemischter Siedlungsabfall - Abfallschlüssel 20 03 01 - (sog. Spitzenmüll) kann, bei nicht gewerblicher Anlieferung und soweit der Umfang von 2 m<sup>3</sup> nicht überschritten wird, am Wertstoffhof Brelohstr. (ZDK) angeliefert werden.

(3)

Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(4)

Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Abfälle gem. Anlage I gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

(5)

Die Stadt ist nicht verpflichtet, in den in ihr Eigentum übergegangenen Abfällen nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. In diesen Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## § 7 Abfallbehälter

(1)

Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Zweck und Größe der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.

(2)

Für das Einsammeln von Abfällen werden folgende Abfallbehälter vorgehalten:

### Restabfall

- 30 l-Behälter
- 40 l-Behälter
- 60 l-Behälter
- 80 l-Behälter
- 120 l-Behälter
- 240 l-Behälter
- 660 l-Behälter
- 770 l-Behälter
- 1.100 l-Behälter

### Bioabfall

- 30 l-Behälter
- 40 l-Behälter
- 60 l-Behälter
- 80 l-Behälter
- 120 l-Behälter
- 240 l-Behälter

### Papierabfall

- 120 l-Behälter
- 240 l-Behälter
- 660 l-Behälter
- 770 l-Behälter
- 1.100 l-Behälter

### Kombinierte Wertstofftonne

- 120 l-Behälter
- 240 l-Behälter
- 660 l-Behälter
- 770 l-Behälter
- 1.100 l-Behälter

Für vorübergehend zusätzlich anfallenden Restabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcke eignet, können die von der Stadt zugelassenen, besonders kenntlich gemachten Abfallsäcke genutzt werden.

(3)

Abfallbehälter und Abfallsäcke werden ausschließlich durch die Stadt zur Verfügung gestellt.

(4)

Bei Wohngrundstücken richtet sich das erforderliche Behältervolumen für Rest- und Bioabfall in der Regel nach der Zahl der Bewohner. Regelmäßig sollen insgesamt 20 l Behältervolumen je Person und Woche zur Verfügung stehen.

Für Eigenkompostierer verringert sich das regelmäßige Behältervolumen auf 15 l je Person und Woche. Nutzer des Bioabfallbehälters und / oder Eigenkompostierer haben jedoch mindestens einen 30 l-Behälter für Restabfälle vorzuhalten.

Das Behältervolumen für Erzeuger / Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen im Sinne der Gewerbeabfallverordnung beträgt mindestens 120 l pro Woche. In Ausnahmefällen kann die Stadt auf schriftlichen Antrag ein geringeres Behältervolumen zulassen.

Dieser Antrag ist mit detaillierten Angaben über Veränderungen der Bewohnerzahl, der Grundstücksnutzung und/ oder belegbaren durchgeführten Maßnahmen zur Restabfallreduzierung bzw. -vermeidung einzureichen. Die Stadt entscheidet über die Höhe des reduzierten Behältervolumens unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Abfallentsorgung.

Zu diesem Zweck sind die Stadt und die Umweltservice Bochum GmbH berechtigt, während eines repräsentativen Zeitraumes von zwei Monaten regelmäßige Füllstandskontrollen der Abfallbehälter vorzunehmen.

Wenn durch die Füllstandskontrollen eine geringere Abfallmenge nachgewiesen wird und eine Überfüllung bzw. Verdichtung der Behälter nicht zu befürchten ist, wird dem Reduzierungsantrag frühestens mit Wirkung des Folgemonats stattgegeben. Anträge auf Reduzierung des Behältervolumens sind nur einmal pro Kalenderhalbjahr zulässig.

Bei sonstigen Grundstücken richtet sich das erforderliche Behältervolumen nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den betrieblichen Erfordernissen und bestehenden Erfahrungswerten. Bei gemischt genutzten Grundstücken gelten die vorgenannten Grundsätze jeweils für die betreffende Nutzung.

(5)

Auf jedem nicht ausschließlich gewerblich genutzten Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter zur Aufnahme von Papier, Pappe und Kartonagen in der Regel im Verhältnis 1 : 1 zu den Restabfallbehältern aufzustellen.

Sind auf dem Grundstück nachweislich keine ausreichenden Stellmöglichkeiten für den / die Abfallbehälter vorhanden, kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen von einer Aufstellung der Abfallbehälter abgesehen werden. Im Fall von Satz 2 ist das Altpapier der Stadt von den Benutzungspflichtigen über die aufgestellten Depotcontainer zu überlassen bzw. an den Wertstoffhöfen anzuliefern.

(6)

Die kombinierte Wertstofftonne wird als besonders kenntlich gemachter Abfallbehälter in der Regel im Verhältnis 1:1 zu den Behältern zur Aufnahme von Papier, Pappe und Kartonagen zur Verfügung gestellt. Sollte auf dem Grundstück eine kombinierte Wertstofftonne nicht vorhanden sein, sind die zur Verfügung gestellten Wertstoffsäcke zu benutzen und zu überlassen bzw. ebenfalls an den Wertstoffhöfen anzuliefern.

(7)

Zur Aufnahme von Bioabfällen werden besonders kenntlich gemachte Abfallbehälter auf Anforderung zur Verfügung gestellt; eine Pflicht zur Aufstellung besteht nicht.

(8)

Für mehrere Grundstücke kann die Stadt die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter/s zur gemeinsamen Benutzung an dem dafür vorgesehenen Standplatz verlangen.

(9)

Reichen für ein Grundstück die gestellten Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die erforderlichen weiteren Abfallbehälter bei der Stadt rechtzeitig schriftlich anzufordern. Dies gilt auch, wenn sich die maßgebliche Personenzahl auf dem Grundstück derart ändert, dass nach der Mindestbemessungsgrenze ein größerer Abfallbehälter vorzuhalten ist. Werden die zusätzlich benötigten Abfallbehälter nicht beantragt, können sie von Amts wegen aufgestellt werden.

(10)

Für die Aufnahme von gelegentlich anfallenden Kleinabfällen stehen im Stadtgebiet entsprechende Abfallbehälter zur Verfügung.

## **§ 8**

### **Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter**

(1)

Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.

Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer müssen sicherstellen, dass die Abfallbehälter von allen berechtigten Benutzern regelmäßig befüllt werden können.

(2)

Soweit die Stadt Depotcontainer oder sonstige Behältnisse zur Sammlung von Abfällen aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden.

Die Depotcontainer dürfen ausschließlich werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr befüllt werden.

(3)

Die Behälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden.

Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden.

Die befüllten Behälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:

30, 40, 60, 80, 120l-Behälter	50 kg
240 l-Behälter	100 kg
660 l-Behälter	280 kg
770 l-Behälter	320 kg
1.100 l-Behälter	450 kg

Das Einzelgewicht der gefüllten Abfallsäcke darf 20 kg nicht überschreiten.

(4)

Bei starker Verschmutzung haben die Grundstückseigentümer die Abfallbehälter selbst zu reinigen. Auf Antrag des Grundstückseigentümers übernimmt die USB GmbH gegen Erstattung der Kosten die Reinigung oder den Austausch der Behälter. Bei einer Verschmutzung, die die Entleerung behindert, wird nach einer einmaligen vergeblichen Aufforderung eine kostenpflichtige Reinigung oder der Austausch von Amts wegen durchgeführt.

(5)

Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände im Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

## **§ 9**

### **Standplätze, Schränke, Aufzüge und Transportwege für Abfallbehälter**

(1)

Für die Abfallbehälter zur Sammlung von Rest- bzw. Bioabfall sind von den Grundstückseigentümern Standplätze einzurichten. Die Standplätze sind so anzulegen, dass die Abfallbehälter von der Straße aus möglichst nicht gesehen und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zur Entleerung abgeholt werden können.

(2)

Standplätze für freistehende Abfallbehälter i. S. von Abs. 1 sollen einen Mindestabstand von 5 m von Aufenthaltsräumen haben. Die Standplätze müssen einen harten, glatten und unbeweglichen (betonierten oder gepflasterten) Boden haben. Die Standplätze müssen ein für das jederzeitige Abfließen von Wasser ausreichendes Gefälle (max. 1 Prozent) aufweisen.

(3)

Das Fundament von Abfallbehälterschranken muss bündig mit dem befestigten Transportweg (Absatz 7) abschließen. Stehen Schränke im Gefälle, darf der Abstand zwischen dem Schrankboden und dem befestigten Transportweg an der niedrigsten Stelle höchstens 2 cm betragen. Die Schranktüren sollen so angeschlagen sein, dass sie sich entgegen der Transportrichtung der Abfallbehälter öffnen lassen. Die Schranktüren müssen von Hand, ohne Zuhilfenahme von Schlüsseln oder Werkzeugen, zu öffnen und zu schließen sein. Sie dürfen grundsätzlich im geöffneten Zustand nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.

Abfallbehälterschränke müssen so beschaffen sein, dass eine Entnahme der Abfallbehälter durch den Entsorger schadfrei möglich ist, sie keine Verletzungen verursachen können und die Behälter bei der Entnahme nicht angehoben werden müssen.

(4)

Die Aufstellung beweglicher Abfallbehälter i. S. von Abs. 1 innerhalb von Gebäuden ist nur zulässig, wenn auf dem Grundstück kein anderer geeigneter Standplatz eingerichtet werden kann und für die Aufstellung ein besonderer Raum vorhanden ist. Dieser muss gut belüftet sein. Sofern eine direkte, hygienisch einwandfreie Be- und Entlüftung über die Außenwand des Gebäudes nicht möglich ist, muss sie über das Dach des Gebäudes erfolgen.

(5)

Elektrisch betriebene Abfallbehälteraufzüge dürfen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt im öffentlichen Gehweg (nicht in der Fahrbahn) münden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn auf dem privaten Grundstück die Mündung nicht ganz oder teilweise angelegt werden kann. Der Aufzug muss alle Sicherheitsvorrichtungen für Lastenaufzüge, insbesondere für die Bedienenden und die Fußgänger, aufweisen.

(6)

Die Transportwege für die Abfallbehälter i. S. von Abs. 1 dürfen vom Standplatz oder vom Abfallbehälterschrank (Absätze 2 bis 5) bis zur Grundstücksgrenze an der öffentlichen Straße nicht mehr als 10 m betragen. Ausnahmen können in Einzelfällen von der Stadt auf schriftlich begründeten Antrag zugelassen werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(7)

Die Transportwege müssen mindestens insgesamt 1,20 m breit sein und in mindestens 0,90 m Breite gemäß Absätze 2 Satz 3 befestigt sein. Der Grundstückseigentümer hat den befestigten Transportweg von Laub, Grasbüscheln, Moos, Schnee und Eis freizuhalten. Befinden sich im Transportweg Türen, so müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen besitzen. Durchgänge durch Gebäude müssen mindestens 2 m hoch und 1 m, bei Behältern ab 1.100 l 1,5 m, breit sein. Bei Dunkelheit sind die Transportwege zu beleuchten.

(8)

Die Transportwege dürfen keine Stufen, Kanten oder größere Unebenheiten aufweisen. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer maximalen Steigung von 10 Prozent bei 30 l bis 240 l-Abfallbehältern, von fünf Prozent bei 660 l bis 1.100 l-Abfallbehältern auszugleichen.

(9)

Standplätze, Abfallbehälterschranke, volumenbegrenzende Einrichtungen, Aufzüge und Transportwege sind mit der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger abzustimmen und von dieser unter Beachtung des Gebotes einer gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung zu genehmigen.

Die Genehmigung kann widerrufen werden, sobald die Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen beziehungsweise wenn eine geordnete Abfallentsorgung nicht mehr gewährleistet ist.

Die Verwendung von elektronisch gesteuerten Müllschleusen mit oder ohne Identifikationssystem ist nicht zulässig.

(10)

Die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke sind auf den Grundstücken hygienisch und gesundheitlich unbedenklich zu lagern bzw. aufzustellen.

## **§ 10 Abfuhr**

(1)

Häufigkeit und Zeit der Leerung werden durch die Stadt bestimmt.

Die Behälter für Rest- und Bioabfälle werden in der Regel einmal vierzehntägig werktags entleert. Im Einzelfall kann auf Antrag ein kürzerer Entsorgungsrhythmus festgesetzt werden. Zum Zwecke der Entleerung werden die Behälter von ihren Standplätzen oder aus den

Abfallbehälterschranken geholt und nach der Entleerung dorthin zurückgebracht (Vollservice).

Die Behälter für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen werden in der Regel vierwöchentlich geleert. Die Behälter zur Sammlung der Wertstoffabfälle sowie die entsprechenden Säcke werden in der Regel 14tägig geleert bzw. abgeholt.

Sie sind von den Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr - frühestens aber am Abend vor der Leerung - auf dem Gehweg an der Straßenseite des Grundstücks oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Grundstück an der Grundstücksgrenze zur Entleerung/ Abholung bereit zu stellen. Die Behälter sind nach der Leerung unverzüglich an ihren Standplatz zurückzubringen (Teilservice).

Der Vollservice oder auch eine häufigere Leerung kann mit der USB GmbH gegen Entgelt vereinbart werden.

(2)

Fällt die Leerung auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird sie vorgezogen oder nachgeholt. Auf diese Abweichungen werden die Benutzungspflichtigen rechtzeitig vorher durch Presseveröffentlichungen hingewiesen.

(3)

Die Bereitstellung fehlbefüllter oder überfüllter Abfallbehälter sowie die Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts der Behälter entbinden die Stadt von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle im Rahmen der regelmäßigen Abfuhr. Maßgeblich sind die Vorschriften zur Getrennthaltung gem. § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 sowie zur Behälterbefüllung und Einhaltung der Gewichtsobergrenzen gem. § 8 Abs. 3 dieser Satzung.

(4)

Der Anschlusspflichtige hat nach Aufforderung durch die Stadt den ordnungsgemäßen Zustand zur Leerung der Behälter im Sinne des Abs. 3 herzustellen oder eine gebührenpflichtige Sonderleerung zu beantragen.

Bei wiederholter Fehlbefüllung der Biotonne, der Papiertonne oder der kombinierten Wertstofftonne hat die Stadt die Möglichkeit, den Behälter dauerhaft einzuziehen.

(5)

Der ungehinderte Zugang zu den Abfallbehältern ist sicherzustellen.

Werden die Behälter für Rest- und Bioabfälle in Gebäuden aufgestellt oder entspricht der Standplatz und/oder der Transportweg nicht den Bestimmungen dieser Satzung, hat der Benutzungspflichtige die Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr - frühestens aber am Abend vor der Leerung - auf dem privaten Grundstück an für die Abfuhr gut zugänglicher Stelle (z. B. Einfahrt) oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Gehweg an der Straßenseite des Grundstückes bereitzustellen und sie nach der Leerung unverzüglich an ihren Standplatz zurückzubringen.

Satz 2 gilt entsprechend, wenn das Grundstück an einer Straße liegt, die mit den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden kann oder keine für Abfallsammelfahrzeuge geeignete Wendemöglichkeit hat, ferner wenn für einen vorübergehenden Zeitraum die sonst übliche Zu oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist. Im Falle von Satz 3 hat der Benutzungspflichtige die Abfallbehälter zu der nächsten befahrbaren Straße zu bringen. Die Bereitstellung der Abfallbehälter muss dort so geschehen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet, behindert oder nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

(6)

Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Abfallsäcke.

(7)

Die Entleerung der Depotcontainer erfolgt jeweils nach Bedarf. Abfallbehälter für Kleinabfälle (§ 7 Abs. 9) werden regelmäßig entleert.

## **§ 11**

### **Sperrgut**

(1)

Sperrige Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen, sind solche, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den bereitgestellten städtischen Abfallbehältern untergebracht werden können, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel (Sperrgut).

Sperrgut sind nicht Bauteile wie Fensterrahmen, Türen, Badewannen u. ä., ferner nicht Mopeds und Motorräder u. ä., Autoreifen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände als Sperrgut entsorgt werden.

(2)

Sperrgut wird einmal jährlich je Haushalt entsorgt, wenn der Benutzungspflichtige dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. Die Stadt bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Benutzungspflichtigen mit. Das Sperrgut ist am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr zu ebener Erde auf dem Grundstück an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz an der Grundstücksgrenze bereitzustellen. Falls dies nicht möglich ist, soll das Sperrgut auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

Nach der Abfuhr des Sperrguts hat der Besteller der Sperrgutabfuhr oder dessen Beauftragter den Gehweg unverzüglich in ausreichendem Maße zu säubern und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle, die nicht der Sperrgutabfuhr unterliegen und somit von der Sperrgutsammlung nicht erfasst wurden, ordnungsgemäß entsorgt werden.

(3)

Sperrgut, das im bekanntgegebenen Abholzeitraum nicht abgeholt wurde, ist von dem Veranlasser unaufgefordert am Abholtag unverzüglich nach 20.00 Uhr aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(4)

Sperrgut kann auch unmittelbar an den Wertstoffhöfen Brelohstraße, Am Sattelgut, Brandwacht und Blücherstraße entsprechend deren Zweckbestimmung angeliefert werden.

Näheres regelt die jeweilige Benutzungsordnung, die an den Abfallentsorgungsanlagen aushängt.

## **§ 12**

### **Elektro- und Elektronikaltgeräte**

(1)

Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektroaltgeräte) im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen. Die Elektroaltgeräte werden in fünf Gruppen unterteilt:

1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Trockner);
2. Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen);
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Bildschirmgeräte;
4. Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren);
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

(2)

Elektroaltgeräte der Gruppen 1 - 5 können von Endnutzern in haushaltsüblichen Mengen an den dafür eingerichteten Sammelstellen an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

Auf Antrag werden sie mit Ausnahme von Leuchtstoffröhren im Rahmen der jährlichen Sperrmüllabfuhr auch abgeholt.

Bei Anlieferung von mehr als 10 Großgeräten der Gruppen 1, 2 und 3 ist vorab eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Darüber hinaus sind Anlieferungsort und -zeit mit der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Unternehmen abzustimmen. Die Herkunft der Geräte ist der Sammelstelle vom Anlieferer auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen darstellen, sind von der Annahme und Abholung ausgeschlossen.

## **§ 13**

### **Gefährlicher Abfall**

(1)

Gefährlicher Abfall muss von nicht gefährlichem Abfall und untereinander getrennt gehalten werden. Zu den gefährlichen Abfällen gehören z.B.

1. Säuren und Laugen,

2. Lacke und Lösemittel,
3. Bremsflüssigkeiten, Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten und andere umweltschädliche Stoffe.

Die Abfälle sind bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen abzugeben.

(2)

Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können max. eine Menge von insgesamt 100 kg der in der Anlage II aufgeführten Abfälle je Anlieferung an den dafür eingerichteten Sammelstellen abgeben. Größere und/oder mehrmalige Anlieferungen bedürfen der telefonischen Voranmeldung und der Zustimmung der USB GmbH.

Bei der Anlieferung der Abfälle hat sich der Abfallbesitzer oder -erzeuger durch amtlichen Lichtbildausweis und - soweit gewerberechtlich vorhanden - mit der Gewerbeanzeige im Sinne des § 14 Gewerbeordnung auszuweisen.

(3)

Die Sammelstellen werden in geeigneter Weise bekanntgegeben und können zudem bei der Stadt und bei der USB-GmbH erfragt werden.

## **§ 14**

### **Medizinische Abfälle**

Mit den nachfolgend genannten medizinischen, nicht infektiösen Abfällen ist, bevor sie zur Entsorgung bereitgestellt werden, folgendermaßen zu verfahren:

1. Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitz- und scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch sind in feste, undurchsichtige Behältnisse aus Kunststoff zu verpacken.
2. Verbandmaterial, Tupfer, Spatel, Pappbecher und sonstige durch Berührung mit Blut, Speichel und Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigte Abfälle sind in einfachen Plastiksäcken mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken und zuzubinden.

Der Abfallbesitzer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten und zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird.

## **§ 15**

### **Abfallentsorgungsanlagen**

Der EKOCity Abfallwirtschaftsverband entsorgt die in der Anlage III genannten Abfälle in eigenen Anlagen. Näheres regelt die Abfallsatzung des Verbandes.

## **§ 16**

### **Anlieferung von Abfällen**

(1)

Abfälle, die bei Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen angeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen.

(2)

Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist die Stadt insoweit vorübergehend nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

## **§ 17**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

(1)

Der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstückes sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2)

Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich von dem Wechsel zu benachrichtigen.

(3)

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben und Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

(4)

Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer die notwendigen Auskünfte erteilen.

## **§ 18**

### **Betretungsrecht**

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts-/ und Abfallgesetz).

## **§ 19**

### **Haftung**

Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 20**

### **Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung**

(1)

Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen und eingeschränkt, beispielsweise bei betrieblicher Störung, Streiks oder betriebsnotwendigen Arbeiten, so werden die erforderlichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt.

(2)

In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung von Gebühren oder Entgelten. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

## **§ 21**

### **Gebühren**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt Bochum werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt erhoben.

## **§ 22**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften

- a) des § 3 Abs. 1 und 2 ausgeschlossene Abfälle in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt, zur Sperrgutabfuhr bereitstellt oder bei den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
- b) des § 4 Abs. 2 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung der Stadt Bochum anschließt oder die anfallenden Abfälle nicht der Abfallentsorgung der Stadt überlässt,

- c) des § 6 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt hält und nicht in den dafür zur Verfügung gestellten Sammelanlagen entsorgt bzw. anliefert,
- d) des § 6 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
- e) des § 8 Abs. 1, 2 und 3 Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise zur Entsorgung überlässt,
- f) des § 11 Abs. 1, 2 und 3 Sperrgut nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise überlässt oder andere als dem Sperrgut unterliegende Abfälle bereitstellt oder nicht abgeholtes Sperrgut am Abholtag nach 20.00 Uhr nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt,
- g) des § 12 Abs. 1 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuführt,
- h) des § 13 Abs. 1 gefährliche Abfälle nicht untereinander oder von nicht gefährlichen Abfällen getrennt hält,
- i) des § 14 die dort genannten Abfälle nicht wie vorgeschrieben entsorgt,
- j) des § 16 Abs. 1 gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung an den Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
- k) der §§ 17 und 18 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt oder den Zutritt verweigert.

(2)

Jede Ordnungswidrigkeit im Sinne des Absatzes 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

(3)

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 Bauordnung Nordrhein-Westfalen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Satzung über die Gestaltung von Standplätzen nach § 9 zuwider handelt.

## **§ 23**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher in der Stadt Bochum geltende Satzung über die Abfallentsorgung außer Kraft.

## **Anlage I**

### **zu § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 der Abfallsatzung**

#### **Abfallartenkatalog zur Abfallsatzung**

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>
------------------------	--------------------

20 01 01	Papier und Pappe
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle *
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll *

\* nur aus privaten Haushaltungen und aus Gewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen

## **Anlage II zur Abfallsatzung**

### **Annahmekatalog für gefährliche Abfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben gem. § 13 der Abfallsatzung**

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Fotochemikalien
20 01 19	Pestizide
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Die Annahme weiterer Stoffe erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt.

## **Anlage III zu § 3 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 der Abfallsatzung**

### **Katalog der dem EKOCity Abfallwirtschaftsverband zu überlassenden Abfallarten**

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Bezeichnung</b>
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
19 05 01	Nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen)
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien

20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bochum (Abfallsatzung – AbfS) vom 7. Dezember 2010 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 160/10 in den Bochumer Tageszeitungen vom 17. Dezember 2010.